

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden haben Ankäufe von Kunst- und Sammlungsgegenständen getätigt, ohne dass deren Finanzierung gesichert war. Die erforderliche Zwischenfinanzierung erfolgte dabei in einem Fall unter Umgehung der staatlichen Schuldenbremse.

Ankäufe, die unter Beteiligung Dritter mit Übertragung eines Miteigentumsanteils realisiert werden, bergen Risiken für zukünftige Haushalte. Im Rahmen der Ankaufentscheidung sind diese kritisch zu würdigen und zu minimieren.

## 1 Prüfungsgegenstand

- <sup>1</sup> Im Freistaat Sachsen hat die Förderung von Kultur und Kunst Verfassungsrang, vgl. Art. 11 Verfassung des Freistaates Sachsen. Ausfluss dieser Förderung ist u. a. der Erwerb von Kunstgegenständen und musealen Gütern durch die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) im Auftrag des Freistaates Sachsen, der hierfür Haushaltsmittel bereitstellt. Bei den SKD handelt es sich um einen Staatsbetrieb nach § 26 SächsHO, der rechtlich unselbstständig und dem SMWK unmittelbar nachgeordnet ist.
- <sup>2</sup> Die Prüfung des SRH war auf die wirtschaftliche Verwendung der für den Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen eingesetzten Haushaltsmittel für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2020 gerichtet. In diesem Zeitraum tätigten die SKD über 200 Kunst- und Sammlungsankäufe, die mit einem Gesamtwert von rd. 5,95 Mio. € in das Vermögen des Freistaates eingegangen sind. Neben Haushaltsmitteln wurden hierfür auch Drittmittel eingesetzt.

## 2 Prüfungsergebnisse

### 2.1 Finanzierung

- <sup>3</sup> Im Zuge des Erwerbes von Kunst- und Sammlungsgegenständen haben die SKD Kaufverträge geschlossen, ohne dass die für den Ankauf notwendige Finanzierung gesichert war.
- <sup>4</sup> So unterzeichneten die SKD den Kaufvertrag über das Gemälde „Atelierszene“<sup>1</sup> von Erich Heckel zu einem Kaufpreis i. H. v. 900 T€ im April 2016. Die für den Ankauf eingeplanten Drittmittel i. H. v. 800 T€ wurden allerdings erst nach dem Kaufvertragsschluss durch die Mittelgeber i. H. v. 750 T€ bestätigt. Der Kaufpreis wurde in 3 Raten gezahlt. Die 3. Rate konnte nur dadurch erbracht werden, indem das SMF auf Antrag des SMWK im November 2017 den Ausgabeansatz gem. § 10 Abs. 4 HG 2017/2018 i. H. v. 100 T€ verstärkte. Dies war notwendig, weil zu diesem Zeitpunkt endgültig feststand, dass die SKD die bestehende Differenz von 150 T€ nicht vollständig aus ihrem Budget hätten zahlen können.
- <sup>5</sup> Die SKD hätten vor dem Eingehen dieses Vertrages die Finanzierung der vereinbarten Leistung klären und absichern müssen. Diese Verpflichtung ergibt sich nicht nur aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 34 SächsHO, sondern auch aus der kaufmännischen Sorgfalt, die zu beachten war. Aus Sicht des SRH hätte die Finanzierung des sich seit dem Jahr 2009 als Leihgabe in den Sammlungen der SKD befindlichen Gemäldes mit der gebotenen Sorgfalt abgeklärt werden können, da erste Überlegungen zu einem Ankauf bereits Ende 2013 zu erkennen waren.
- <sup>6</sup> Für den Ankauf eines Kronleuchters im Jahr 2020 zu einem Preis von 144 T€ nahmen die SKD ein zinsloses Darlehen i. H. v. 96 T€ einer privaten Kunststiftung in Anspruch, die darüber hinaus den weiteren Kaufpreisanteil i. H. v. 48 T€ finanziert hatte. Vorgesehen war, den Darlehensbetrag in einem Zeitraum von 14 Monaten einzuwerben und bei nicht vollständiger Einwerbung die Differenz aus dem eigenen Ankaufsbudget zurückzuzahlen. Letztlich warben die SKD Mittel i. H. v. nur rd. 40 T€ ein. Erst nach einer Verlängerung der Rückzahlungsfrist konnten die SKD das Darlehen vollständig zurückzahlen.

<sup>1</sup> Der vollständige Titel lautet „Atelierszene“ (1910/11) verso „Steine“ (1939).

7 Das Eingehen eines Darlehens darf nur in verfassungsrechtlich definierten Ausnahmesituationen erfolgen und bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung. Da diese Voraussetzungen fehlten, liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Kreditaufnahme nach Art. 95 Verfassung des Freistaates Sachsen vor.

### 2.2 Ungeklärte Provenienz

8 Festlegungen zur generellen Verfahrensweise bei ungeklärter oder zweifelhafter Provenienz<sup>2</sup> eines Ankaufsobjektes wurden nicht getroffen.

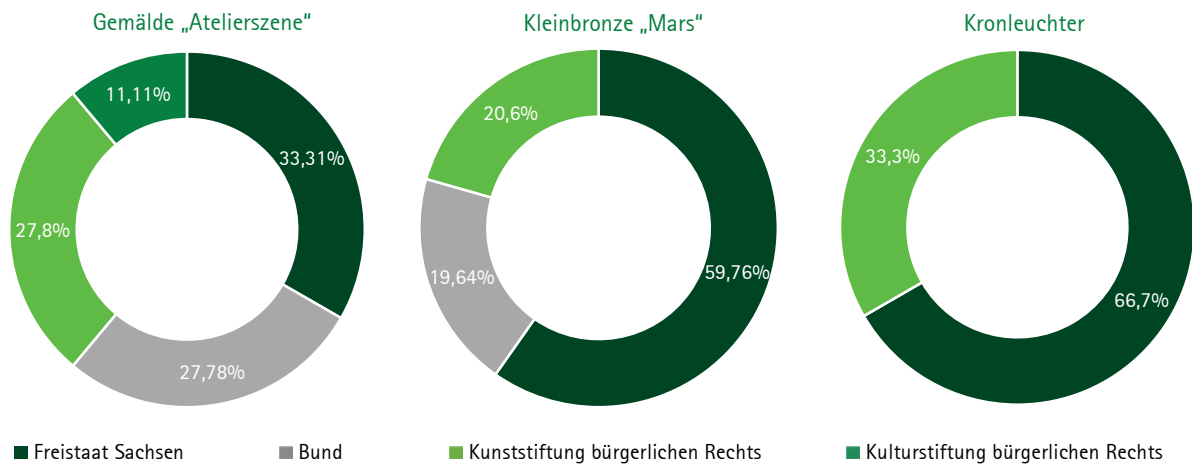
9 Zum Zeitpunkt des Ankaufes des o. g. Kronleuchters war dessen Provenienz trotz Recherche nicht aufklärbar. Die SKD ließen sich deshalb ein Rücktrittsrecht vom Kauf einräumen, soweit der Kronleuchter von Maßnahmen zur Sicherung jüdischen Vermögens im Sinne des Vermögensgesetzes betroffen war. Der Verkäufer gab eine notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung über die Provenienz des Kronleuchters ab.

10 In Anbetracht der brisanten Thematik der Provenienz verwundert diese Verfahrensweise. Die Entscheidung für ein Objekt unbekannter Herkunft ist aus Sicht des SRH nicht nur ethisch fragwürdig und daher für die museumpolitische Darstellung der SKD nach außen problembehaftet. Es besteht auch ein wirtschaftliches Risiko für die SKD, insbesondere unter Einsatz solch hoher finanzieller Mittel, wenn ungeachtet des Rücktrittsrechts z. B. im Fall der Insolvenz des Verkäufers der Kaufpreis nicht rückerstattet werden kann.

### 2.3 Miteigentumsanteil

11 Für den Ankauf der beiden vorgenannten Objekte und der Kleinbronze „Mars“, die im Jahr 2018 mit Anschaffungskosten i. H. v. rd. 6,87 Mio. €<sup>3</sup> erworben wurde, warben die SKD Drittmittel ein. In fast allen Fällen führte dies zu einer Übertragung von Miteigentum an diesen Objekten an die Drittmittelgeber entsprechend ihrer anteiligen Finanzierungshöhe<sup>4</sup>. Hierüber wurden Übereignungs- und Leihverträge geschlossen.

Abbildung: Anteil Miteigentum



Quelle: Eigene Darstellung.

12 Die Entscheidung, diese Ankäufe über Drittmittel mit Übertragung eines Eigentumsanteils zu finanzieren, geht nach Auffassung des SRH mit erheblichen Risiken einher, die es in die Abwägung eines Ankaufes und dessen Finanzierung einzubeziehen gilt.

13 Die SKD mussten sich gegenüber dem Bund z. B. im Falle der völligen Zerstörung oder des Abhandenkommens des Gemäldes zum Ersatz des vollen Verkehrswertes, bezogen auf dessen Miteigentumsanteil, verpflichten. Pflichtverletzungen aus dem Leihvertrag können zur Rückforderung der Mittel und der anteiligen Erstattung einer Wertsteigerung führen. Da schon zum Zeitpunkt des Kaufes ein Gutachten den Verkehrswert des Gemäldes

<sup>2</sup> Herkunftsnachweis (Provenienz) = die vollständige Dokumentation eines Gegenstandes und seiner Besitzverhältnisse vom Zeitpunkt seiner Entdeckung oder Schöpfung bis in die Gegenwart, wodurch Echtheit und Eigentumsansprüche festgestellt werden.

<sup>3</sup> Kaufpreis zzgl. Kosten u. a. für den Transport und die Rücknahme des „Mars“ aus einer ursprünglich geplanten Auktion bei Sotheby’s.

<sup>4</sup> Nicht zu einem Miteigentumsanteil führende Drittmittel sind den Mitteln des Freistaates Sachsen zugerechnet; so auch in der Abbildung „Anteil Miteigentum“.

am Kunstmarkt beträchtlich höher als den von den SKD gezahlten Kaufpreis i. H. v. 900 T€ schätzte, bergen diese Vereinbarungen wirtschaftliche Risiken.

- 14 Ein gesteigertes Risiko besteht aus Sicht des SRH aufgrund der ungeklärten Provenienz des Kronleuchters, da hier gegenüber dem privaten Miteigentümer zu erfüllende Verpflichtungen zu Buche schlagen könnten, die im Vorfeld nur schwer abschätzbar sind.
- 15 Der SRH gibt zu bedenken, dass durch die Miteigentümerschaft Dritter die Handlungs- und Verfügungsmöglichkeiten der SKD bzw. des Freistaates hinsichtlich des Kunstwerkes beschränkt sind. Trotz eigener hoher Ausgaben für den Erwerb des jeweiligen Kunstwerkes, z. B. im Fall des Mars von rd. 4 Mio. €, kann der Freistaat nicht frei hierüber verfügen.

#### 2.4 Geschäftsordnung

- 16 Obwohl die SKD nach ihrem Statut eine Geschäftsordnung zu erarbeiten hatten, ist dies bislang unterblieben. In Anbetracht des bilanziellen Volumens der SKD und der enormen Vermögensgegenstände, die den SKD zur Aufgabenerfüllung überlassen sind, ist es zwingend, dass Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation getroffen werden.
- 17 Auch fehlten über die Geschäftsordnung hinausgehende weitere auf das Ankaufsverfahren bezogene Regelungen für Prozessabläufe sowie Handreichungen. Derartige Vorgaben wirken nicht nur verfahrenserleichternd, sondern auch risikominimierend. Ihre Notwendigkeit verdeutlicht sich insbesondere an dem oben dargestellten Beispiel der ungeklärten Provenienz.

#### 3 Folgerungen

- 18 Die wirtschaftlichen Risiken sind für den Freistaat so weit wie möglich zu minimieren. Aus diesem Grund ist bereits beim Abschluss des Kaufvertrages sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zum Ankauf des Objektes zur Verfügung stehen.
- 19 Es ist zwingend erforderlich, eine Geschäftsordnung zu erlassen und Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu treffen. Daneben sollte eine Ankaufrichtlinie die fachlichen Maßstäbe des Ankaufes bestimmen und wesentliche Prozessabläufe festlegen. Der SRH empfiehlt, insbesondere den Umgang mit Kunstobjekten ungeklärter Provenienz zu regeln. In Anbetracht wirtschaftlicher Risiken und der Gefahr eines Reputationsverlustes sollte deren Erwerb ausgeschlossen werden.
- 20 Die Drittmittelfinanzierung von Kunstankäufen ist hinsichtlich der Chancen und Risiken zu bewerten. Die SKD sollten hierfür Bewertungskriterien und Rahmenregelungen aufstellen.
- 21 Das SMWK ist als Rechtsaufsicht gefordert, die Einhaltung des Haushaltsrechtes stärker zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken für den Freistaat Sachsen zu minimieren.

#### 4 Stellungnahme des SMWK und der SKD

- 22 SMWK und SKD stimmten mit dem SRH dahingehend überein, dass in Anbetracht der den SKD überlassenen Vermögensgegenstände zwingend Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation getroffen werden müssten. Den allgemeinen Folgerungen des SRH zur Erstellung einer Geschäftsordnung würden die SKD umgehend nachkommen.
- 23 Das SMWK werde die Empfehlung des SRH aufgreifen und veranlassen, dass die SKD in einer Ankaufrichtlinie die fachlichen Maßstäbe des Ankaufes bestimmen und wesentliche Prozessabläufe festlegen, einschließlich Regelungen zur Klärung der Provenienz.
- 24 Ebenso sei vorgesehen, die Empfehlung, die Drittmittelfinanzierung von Kunstankäufen hinsichtlich der Chancen und Risiken zu bewerten, umzusetzen. Wenngleich die Abwägung der Risiken bereits jetzt die Entscheidung der SKD beeinflusse, sollen zukünftig in Abstimmung mit dem SMWK Bewertungskriterien und Rahmenregelungen erstellt werden, um eine Einschätzung vornehmen zu können.

<sup>25</sup> Nicht zuletzt teile das SMWK die Auffassung, dass die wirtschaftlichen Risiken für den Freistaat Sachsen so weit wie möglich zu minimieren sind und bereits beim Abschluss von Kaufverträgen sicherzustellen ist, dass ausreichende Mittel zum Ankauf des Objektes zur Verfügung stehen. Auch die SKD schlossen sich weitestgehend dieser Sicht an. Nur in Ausnahmefällen würden die SKD bei Kunstobjekten, die für die sächsische Identität und die Sammlungsstrategie eine hochgradig wichtige Rolle spielen, mit den Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch vorhandene eigene Mittel arbeiten. Dazu wollten sie weiterhin auf ihre interne Expertise zurückgreifen. Vor allem für kurzfristige Entscheidungen solle die Direktorenkonferenz als Gremium einbezogen werden, um als Museum überhaupt Chancen beim Ankauf zu haben.

## 5 Schlussbemerkung

<sup>26</sup> Der SRH begrüßt, dass sowohl das SMWK als auch die SKD die Notwendigkeit erkannt haben, zeitnah eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und wesentliche Aspekte des Kunstankaufes zu regeln. Damit ist ein erster Grundstein gelegt, um frühzeitig mögliche Risiken zu identifizieren, zu bewerten und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

<sup>27</sup> In einem zweiten Schritt sollten diese Regelungen auch in der Praxis ihre Wirkung entfalten können. Daher möchte der SRH die SKD dafür sensibilisieren, Ankaufentscheidungen bewusster, unter Einbeziehung von Risikogesichtspunkten abzuwägen und diese ohnehin auf die für die Sammlungsstrategie bedeutsamen Kunstobjekte zu konzentrieren. Unter Einsatz öffentlicher Mittel dürfen Kunst- und Sammlungsgegenstände ohne Ausnahme nur erworben werden, wenn geklärt ist, ob und wie diese finanziert werden können. Jede andere Vorgehensweise würde den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen. Insofern sind auch den Möglichkeiten der Vorfinanzierung haushaltsrechtliche Grenzen gesetzt.